

zu PrZ 2889/94
Beilage Nr. 18/94

E n t w u r f

Gesetz über eine Änderung der Grenze zwischen dem 6. und 15. Bezirk

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die im Gesetz vom 2. Juli 1954, LGBI. für Wien Nr. 18, über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954), zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 10/1992, festgelegte Grenze zwischen dem 6. und 15. Bezirk wird im Bereich Mariahilfer Gürtel, Gumpendorfer Gürtel, Sechshauser Gürtel zwischen Kurzgasse und Linker Wienzeile wie folgt geändert:

Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 6. und dem 15. Bezirk beginnt im Schnittpunkt der alten Bezirksgrenze zwischen dem 6. und 15. Bezirk mit der Verlängerung der nördlichen Verbindungslinie der beiden südlichen Eckpfeiler des U-Bahn-Bauwerks in Verlängerung der Kurzgasse. Von diesem Schnittpunkt verläuft sie zuerst kurz nach Südosten, bis sie das U-Bahn-Bauwerk der U 6 erreicht, winkelt dann nach Südwesten ab und folgt den westlichen Pfeilervorderkanten des U-Bahn-Bauwerks bzw. deren Verbindungslinien, bis dieses Bauwerk kurz vor der U-Bahn-Station Gumpendorfer Straße endet. Dort wendet sie sich nach Südosten und erreicht die Nordwestecke der U-Bahn-Station Gumpendorfer Straße. Sie führt dann den westlichen Außenmauern dieser U-Bahn-Station, der westlichen Randbalkenaußenkante der Brücke über die Sechshauser und die Gumpendorfer Straße und weiter den westlichen Pfeilervorderkanten des U-Bahn-Bauwerks bzw. deren Verbindungslinien bis zur Ullmannstraße entlang. Beim nördlichen Beginn des Widerlagers der "Otto-Wagner-Brücke" wendet sich die neue Bezirksgrenze zuerst nach Westen und dann nach Süden, sodaß das gesamte Widerlager der Brücke im 6. Bezirk zu liegen kommt. Die westliche Außenkante des Widerlagers wird sodann

mit der westlichen Außenkante des im Süden folgenden Pfeilers geradlinig verbunden und so weit verlängert, bis sie auf den östlichen Fahrbahnrand des Sechshauser Gürtels trifft. Dort winkelt die neue Bezirksgrenze nach Südosten ab und folgt dem östlichen Rand des Sechshauser Gürtels, bis sie nach Überquerung der Linken Wienzeile auf die Bezirksgrenze zwischen dem 12. und 15. Bezirk trifft.

Der Verlauf der neuen Bezirksgrenze zwischen dem 6. und 15. Bezirk ist der in der Anlage zu diesem Gesetz beigefügten planlichen Darstellung zu entnehmen.

./.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

V o r b l a t t

Problem:

Im Zuge der Neuvermessung der Bezirksgrenzen, die seit dem Bezirkseinteilungsgesetz 1954 nahezu unverändert geblieben sind, ist es Aufgabe der MA 41 - Stadtvermessung, laufend in jenen Bereichen, in denen in der Zwischenzeit durch bauliche Maßnahmen Veränderungen eingetreten sind oder bereits seit jeher unbefriedigende Grenzverläufe bestehen, die Grenzen neu zu definieren und dadurch eine bessere Zuordnung der Liegenschaften zu den einzelnen Bezirken zu erreichen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Übertragung eines durch das U-Bahn-Bauwerk U 6 abgetrennten Grundstreifens des 6. Bezirkes an den 15. Bezirk, wodurch ein Arrondierungseffekt erzielt werden kann.

Ziel:

Änderung der Bezirksgrenze derart, daß sie entlang der Mauern des U-Bahn-Bauwerks U 6 auf dem Äußeren Gürtel verläuft.

Lösung:

Gemäß § 4 der Wiener Stadtverfassung ist für diese Grenzänderung ein Landesgesetz erforderlich.

Alternativen:

Belassung des bisherigen für beide Bezirke unbefriedigenden Zustandes.

Kosten:

keine

Erläuterungen

zum Gesetz über eine Änderung der Grenze zwischen dem 6. und 15. Bezirk

Im Zuge der Neuvermessung der Bezirksgrenzen, die seit dem Bezirkseinteilungsgesetz 1954 nahezu unverändert geblieben sind, ist es Aufgabe der MA 41 - Stadtvermessung, laufend in jenen Bereichen, in denen in der Zwischenzeit durch bauliche Maßnahmen Veränderungen eingetreten sind oder bereits seit jeher unbefriedigende Grenzverläufe bestehen, die Grenzen neu zu definieren und dadurch eine bessere Zuordnung der Liegenschaften zu den einzelnen Bezirken zu erreichen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Übertragung eines durch das U-Bahn-Bauwerk U 6 abgetrennten Grundstreifens des 6. Bezirkes an den 15. Bezirk, wodurch ein Arrondierungseffekt erzielt werden kann. Die Änderung besteht darin, daß die neue Bezirksgrenze entlang der Mauern des U-Bahn-Bauwerks U 6 auf dem Äußeren Gürtel verlaufen soll.

Die Bezirksvertretungen für den 6. und 15. Bezirk haben sich in Ausübung ihres Anhörungsrechtes übereinstimmend für diese Grenzänderung ausgesprochen.

Gemäß § 4 der Wiener Stadtverfassung ist für die Grenzänderung ein Landesgesetz erforderlich (Änderung des Bezirkseinteilungsgesetzes 1954).